

RAW-Partner München

Elsenheimerstraße 43
80687 München
Tel.: +49 89 578382-0
Fax: +49 89 578382-50
E-Mail: muc@raw-partner.de

RAW-Partner Bad Wörishofen

Rudolf-Diesel-Straße 11
86825 Bad Wörishofen
Tel.: +49 8247 9670-0
Fax: +49 8247 9670-40
E-Mail: bw@raw-partner.de

RAW-Partner Berlin

Neue Promenade 3
10178 Berlin
Tel.: +49 30 56553-0
Fax: +49 30 56553-10
E-Mail: berlin@raw-partner.de

RAW-Partner Gera

Siemensstraße 49
07546 Gera
Tel.: +49 365 43752-0
Fax: +49 365 43752-29
E-Mail: gera@raw-partner.de

Was müssen Sie bei Geschenken an Geschäftspartner steuerlich berücksichtigen?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

Geschenke erhalten die Freundschaft und den Kontakt. Letzteres ist gerade auch im Geschäftsleben wichtig. Mitunter nehmen Geschenke, mit denen Geschäftspartner z.B. zur Weihnachtszeit, an Geburtstagen oder zu Betriebsjubiläen bedacht werden, beträchtliche Ausmaße an. Das Richtige zu schenken ist eine Kunst - auf dieses Abenteuer müssen wir Sie leider alleine schicken.

Aus steuerlicher Sicht gibt es aber so etwas wie richtiges Schenken. Hierbei müssen bestimmte Höchstgrenzen beachtet werden, damit Sie die Geschenke an Ihre Geschäftspartner auch für steuerliche Zwecke geltend machen können und Ihnen der Vorsteuerabzug erhalten bleibt. Die Ausgaben für Geschenke dürfen pro Geschäftspartner und Jahr nicht mehr als 35 € (ohne Umsatzsteuer) betragen. Wenn Sie nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind, dann gelten die 35 € als Bruttobetrag. Es handelt sich um eine Freigrenze: Wird der Betrag überschritten, ist der gesamte Aufwand nicht abziehbar und Sie verlieren Ihr Recht auf Vorsteuerabzug.

Auch buchhalterisch gibt es beim Aufwand für Geschenke einiges zu beachten, damit dieser steuerlich geltend gemacht werden kann. Insbesondere ist der Aufwand auf ein besonderes Konto zu buchen und die Belege sind gesondert aufzubewahren.



Mit Hilfe unserer **Infografik auf der nächsten Seite** erhalten Sie einen Überblick, was genau Sie aus steuerlicher Sicht bei Geschenken an Geschäftsfreunde beachten müssen, damit auch Ihre Freude als Schenker ungetrübt bleibt.

Mit freundlichen Grüßen

Was müssen Sie bei Geschenken an Geschäftspartner steuerlich berücksichtigen?

Richtig schenken mit vollem steuerlichen Abzug!



Geschenke im steuerrechtlichen Sinn sind ...

- unentgeltliche Zuwendungen, die nicht als Gegenleistung für eine bestimmte Leistung des Empfängers gedacht sind.
- alle Zuwendungen an Geschäftsfreunde mit privatem Charakter, z.B. eine Flasche Wein, Pralinen, Blumen.
- Werbepäsenten, wenn sie weder zeitlich noch unmittelbar mit einem Warenkauf zusammenhängen.



Keine Geschenke im steuerrechtlichen Sinn sind ...

- Rabatte, weil sie die Anschaffungskosten mindern.
- Zugaben zu Warenkäufen (z.B. Kugelschreiber als Zugabe zum Kauf von Druckerpapier)
- reine Werbepäsenten, die mit einem Kauf zusammenhängen und von geringem Wert sind.



Buchhalterische Behandlung

- Die Aufwendungen für Geschenke sind nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) einzeln und getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben aufzuzeichnen.
- Die Aufzeichnungen müssen zeitnah und fortlaufend erfolgen.
- Die gesonderte Aufzeichnung dient der leichteren Überprüfung, ob die Freigrenze von 35 € eingehalten worden ist.
- Kosten für Geschenke gleicher Art (z.B. zehn Notizbücher) können zusammengefasst werden.
- Die Namen der Empfänger sind einzeln auf der Einkaufsrechnung zu vermerken.



Gut zu wissen: Wie teuer dürfen Geschenke sein?

- **Die Freigrenze für Geschenke pro Jahr und Person liegt bei 35 €.**
Kosten also Geschenke an eine Person mehr als 35 € im Jahr, sind sie nicht als Betriebsausgaben abziehbar (Freigrenze).
- Die 35-€-Grenze ist bei vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmer als Nettobetrag und bei nicht vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmer als Bruttobetrag zu verstehen.
- Wenn die Aufwendungen die Freigrenze überschreiten, sind die darauf entfallenden Vorsteuern nicht abzugsfähig.

Wie werden Geschenke beim Empfänger behandelt?

Ein Unternehmer als Empfänger eines Geschenks muss dieses **als Betriebseinnahme versteuern**. Voraussetzung für die Steuerpflicht ist, dass das Geschenk aus betrieblichem Anlass gegeben wird.



Pauschalierungsmöglichkeit bei Geschenken: Der Schenkende übernimmt die Steuern des Empfängers.

- Laut § 37b EStG kann der Schenker die Steuer des Empfängers in pauschaler Form übernehmen.
- Sie als Schenkender müssen alle innerhalb eines Jahres aus betrieblichem Anlass gewährten Sachzuwendungen mit 30 % versteuern.
- Bei der Pauschalierung dürfen die Aufwendungen je Empfänger und Jahr den Betrag von 10.000 € nicht übersteigen.

Bei weiter gehenden
Fragen stehen wir
Ihnen gerne zur
Verfügung

Bei weiteren Fragen zum
Thema Geschenke
können Sie gerne einen
Termin mit uns verein-
baren.